

Ben Khumalo

- stud. theol. et soc.-paed. -

Hindenburgstraße 41 · 7410 REUTLINGEN
Bundesrepublik Deutschland
Telefon 07141/29975

Reutlingen, den 10. November 1979

ÖFFENTLICHKEITSEMINAR DES „SÜDAFRIKA-STIPENDIENFONDS“
09. - 11. November 1979
Ev. Fachhochschule für Sozialwesen, Reutlingen

KURZBERICHT
ZUR HEUTIGEN LAGE DER FLÜCHTLINGE AUS
SÜDAFRIKA;
DIE LAGE IN DEN 'FRONTSTAATEN'; "CONFERENCE ON THE
SITUATION OF REFUGEES IN AFRICA" IN ARUSHA/TANZANIA
IM MAI 1979

Seit Anfang der 70er Jahre — ganz speziell seit den Soweto-Aufständen '76 — nimmt die Zahl derer jungen Südafrikaner drastisch zu, die aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung ihr Land verlassen müssen bzw. dorthin nicht mehr zurückkehren können, die sich dann entweder in benachbarte afrikanische Länder (die sogenannten 'Frontstaaten' Botswana, Sambia, Angola und Mosambik) oder aber in außer-afrikanische Länder (meist Westeuropa, Skandinavien und Nordamerika) asylsuchend begeben. Laut konservative Schätzungen des UN-Hochkommissariats der Flüchtlinge (UNHCR) und des Büros „For Placement and Education of African Refugees“ der OAU in Addis Abeba sind von insgesamt rund 2 Millionen heimatlosen und staatenlosen Personen in Afrika nicht weniger als 200.000 politische Flüchtlinge aus Südafrika. In Botswana allein lebt insgesamt 22.000 Flüchtlinge aus Südafrika (und z.T. aus Zimbabwe und Namibia).

Die Mehrzahl ^{der} im zentralafrikanischen Exil lebenden Südafrikaner sind im Alter von 20 bis 35; dazu kommt noch eine ganze Reihe von 18 (und z.T. 17) Jährigen, die entweder im Exil geboren sind oder erst im Zusammenhang mit den Soweto-Aufständen '76 hatten fliehen müssen. Männer sind in der Mehrzahl. In der Regel haben alle 20 bis 35jährigen eine abgeschlossene 10-13jährige Schul-ausbildung hinter sich. Mitgliedschaft in einer der im Exil operierenden Befreiungsorganisationen und/oder autonome politische Tätigkeit im Rahmen kleinerer Gruppen läßt sich bei allen südafrikanischen Flüchtlingen feststellen.

Die Lage dieser Flüchtlinge aus Südafrika ist äußerst unbefriedigend:

1. Die Frontstaaten sind zwar sehr bemüht, den Strom politisch Verfolgter
/2 aus Südafrika

aus Südafrika unterstützend entgegenzukommen, sind aber aufgrund Zustände innenpolitischer und wirtschaftlicher Art gezwungen, ihre Asylpraxis sehr restriktiv zu gestalten. Hinzu kommt die ständige Gefahr, der jeder politisch Verfolgter aus Südafrika in diesen Ländern ausgeliefert ist: Verschleppung durch den besonders in diesen Ländern sehr aktiven Geheimdienst des weißen Minderheitsregimes Südafrikas zurück nach Südafrika, wo spurloses Verschwinden, Verurteilung im Rahmen der vielen brutalen „Staats-sicherheitsgesetzen“ (Terrorism Act, Suppression of Communism Act, Sabotage Act, Internal Security Act, und, und, und), Folter und sogar Tötung das sichere Ende ist.

2. DIE REALITÄT DES EXILLEBENS: „Seitdem wir uns außerhalb Südafrikas befinden“ so berichtet eine Gruppe 20-25-jähriger, die erst im Zusammenhang mit den Aufständen von Soweto '76 über die Grenze liefen, „ist der Schwerpunkt unseres Selbstbefreiungskampfs völlig anders. Wir sind nun in der Lage, noch größere Beiträge zur baldigen Abschaffung der weißen Vorherrschaft in unserem Lande zu leisten. Doch es gibt auch Zeiten, in denen alles plötzlich aussichtslos und hoffnungslos zu sein scheint. . . .“ Eine noch höhere Kooperationsbereitschaft und unter den Befreiungsorganisationen tut Not. Solange jeder sein eigenes Süppchen kocht, kann keine Hoffnung über ein baldiges Erreichen des Zieles unseres Selbstbefreiungskampfes entstehen.

- 3 „Manchmal habe ich das Gefühl, Mensch dritter Klasse. Als Flüchtling wird man nur geduldet. . . . Niemand meint, was er uns verspricht. . . .“ Sogar kirchliche Institutionen wissen es in ihren finanziellen Zuwendungen zwischen normalen Stipendiaten und Flüchtlingen zu unterscheiden (vgl. Stipendiensätze des Diakonischen Werkes der EKD). Jegliche Hilfsmaßnahmen — seien sie von Weltorganisationen oder von kleineren Trägern — sind so konzipiert worden, daß der Flüchtling gerade überlebt. Zur Begründung wird öfters darauf beharren — zu Recht —, daß die Asylpraxis alle Maßnahmen zu unterlassen habe, die als Anreiz für eine Zunahme von Asylbegehren wirken könnten. An diejenigen, die schon im Exil leben und ^{als wäre ich} unter dieser allzu verständlichen Strategie leiden, scheint nicht sehr viel gedacht zu sein.

Es gilt daher zu untersuchen, in welcher Weise Maßnahmen zur Linderung der Not und zur Unterstützung dieser politisch Verfolgten so koordiniert werden können, daß eine allgemeine Besserung der derzeitigen Situation erreicht wird. Dabei darf unsere wichtigste Aufgabe nicht in Vergessenheit geraten: **DAZU BEITRAGEN, DAß DIE URSACHEN DIESES FLÜCHTLINGELENDS FÜR IMMER BESEITIGT WERDEN.**

Eine ganze Reihe von Versuchen sind in den letzten 9 Jahren unternommen worden zur Lösung dieses Problems hinzuwirken. Initiatoren und finanzielle Träger dieser Bemühungen waren und sind u.a. die Organisation Afrikanischer Einheit (OAU), der Lutherische Weltbund (LWB), die UN über das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR), Befreiungsorganisationen der schwarzen Südafrikaner African National Congress (ANC), Pan-African Congress of Azania (PAC) und — vor allem seit 1976 — Organisationen der Black Consciousness Movement (BCM) beschäftigten sich — jeweils im Rahmen der eigenen Möglichkeiten — sehr intensiv mit der Lage ihrer Landsleute: Vermittlung von Ausbildungs- und Studienplätzen; allgemeine politische Bildung; Unterkunft; Lebensmittel und Kleidung; usw. Diese Versuche scheinen jedoch fehlgeschlagen zu sein — oder zumindest in keinerlei Weise zur ^{Beseitigung} ~~Linderung~~ der Not unter politisch Verfolgten beigetragen zu haben. Liegt das an mangelnder Kooperationsbereitschaft seitens der hier operierenden Organisationen, oder hat das was zu tun mit den südafrikanischen Flüchtlingen an und für sich?

/3 In beiden Teilen dieser

3

In beiden Teilen dieser Frage steckt ein Teil unserer Antwort. Im Interesse des Gelingens zukünftiger Bemühungen unseres Stipendienfonds und der mit ihm kooperierenden Kreise müssen wir uns an dem ~~Beantwort~~ Versuch einer Beantwortung dieser Frage beteiligen. Die schon vorliegenden Daten und Erfahrungen deuten daraufhin, daß dieses Problem nicht unbesiegbar ist. Im Gegensatz zu vielen Versuchen der vergangenen 20 Jahren, darf heute der Fehler nicht wiederholt werden, einfach über die Köpfe der Betroffenen hinweg zu beraten und zu entscheiden. Ein Versuch, der unter Mitwirkung der Betroffenen geschieht, hat größere Erfolgchancen und entspricht unserem Verständnis von Menschenrechten, Gerechtigkeit und Ernstgenommenheit.

A. DIE AFRIKA-LÖSUNG:

Vieles spricht dafür, daß politisch Verfolgte aus dem südlichen Afrika ausschließlich in schwarzafrikanische Länder aufgenommen werden. Aufgrund von

- Fremdenfeindlichkeit und rassistischen Vorurteilen in außer-afrikanischen Ländern, insbesondere in Westeuropa und Nordamerika (siehe auch das Papier des Diakonischen Werkes)¹

- mit einem längeren Aufenthalt im außer-afrikanischen Ausland eintretender politischer und kultureller Entfremdung

muß versucht werden, davon abzuraten, daß sich asylsuchende Schwarzafrikaner ins außer-afrikanische Ausland begeben. Vielmehr sollen alle Anstrengung darauf abzielen, daß die Asylpraxis und das Exilleben in afrikanischen Ländern so gestaltet werden, daß Bremsklötze aller Art auf dem Wege der Sich-Befreienden weitgehend beseitigt werden. Folgendes können wir jedoch nicht verschweigen:

→ Die Mehrzahl der in afrikanischen Ländern lebenden Flüchtlingen erhalten **keinerlei** Unterstützung — **IM FREMDEN LANDE AUF SICH SELBST ANGEWIESEN.** (z.B. nur 30% der 1,5 Mio Flüchtlinge in 12 Ländern südlich der Sahara werden von den Programmen des UNHCR erfaßt).

- Im Gegensatz zu westeuropäischen, skandinavischen und nord-amerikanischen Ländern haben Aufnahmeländer in Afrika selbst erhebliche wirtschaftliche Probleme und können deshalb die durch Flüchtlinge entstehenden zusätzlichen Aufgaben nicht aus eigener Kraft bewältigen. (vgl. Paper des Diakonischen Werkes).

- Die drohende Verschleppung durch Geheimdienstler des Verfolgerlandes bestimmt den Alltag in meisten Aufnahmeländern in Afrika. „Der südafrikanische Geheimdienst“ so das Paper des Diakonischen Werkes, „hat in den letzten Jahren mehrere Attentate und Entführungen gegen dort lebende südafrikanische Flüchtlinge verübt. Nach Angaben des UNHCR haben Zimbabwe-Flüchtlinge in Mozambique große Angst vor rhodesischen Übergriffen. Die südafrikanische Armee verletzt auch die Territorien Angolas und Sambias, um Flüchtlingslager anzugreifen. Auch ist es nicht unmöglich, /4 . . . daß ein Flüchtling

¹ Aus Anlaß der „Conference on the situation of refugees in Africa“ im Mai '79 in Arusha/Tanzania hat Das Diakonische Werk der EKD, Postfach 476, 7 STUTTGART ein Papier über die „Situation von Flüchtlingen aus Afrika in der Bundesrepublik Deutschland“ erstellt. Dieses Gutachten soll auf ausdrücklichen Wunsch des „Planning Committee“ so informativ wie möglich über die Situation der afrikanischen Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland berichten und insbesondere die Vor- und Nachteile eines Aufenthaltes in Europa, hier im Besonderen in der Bundesrepublik, aufzeigen. Dieses Papier kann kostenlos bezogen werden, und wird sehr empfohlen.

4

daß ein Flüchtling in einem Zufluchtsland vor seiner Regierung so unsicher ist wie in seinem eigenen Land, wegen der ständig wechselnden Bündniskonstellationen (alliances)."

B. DIE ANDERE LÖSUNG:

Diese Tatsachen sind ^{uns} allzu bekannt und beschäftigen uns sehr, als daß wir sie wegwünschen können. Daher sind wir bemüht, Möglichkeiten in außer-afrikanischen Ländern nicht unberücksichtigt zu lassen; umso mehr wenn Fremdenfeindlichkeit und Entfremdung irgendwie angepackt und bekämpft werden können. (etwa durch Aufklärung, Bewußtseinsbildung, Solidaritätsgottesdienste, usw. in Aufnahme-ländern unter Mitwirkung dort lebender Flüchtlinge).

- Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährt politisch Verfolgten einen gerichtlich einklagbaren grundrechtlichen Anspruch auf Gewährung von politischem Asyl.² Die Praxis sieht aber anders aus. Im Falle südafrikanischer Flüchtlinge ist es meistens so, daß sie zum Zeitpunkt des Betretens des Bundesgebiets keinen Anspruch mehr geltend machen können auf Gewährung von politischem Asyl, denn ihr Aufenthalt in Drittländern (z.B. Botswana, Mozambique oder Sambia) gilt im Asylverfahren als ausschließender Grund.³ Die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den 'Frontstaaten' scheinen diesen asylausschließenden Grund des „anderweitigen Schutzes“ (lt. AuslG § 28 2.) in jedem Falle realisiert sehen zu wollen.⁴ Beweis dafür sind die sehr geringen Zahl von Asylsuchenden und rechtskräftig anerkannten Flüchtlingen aus Südafrika in der Bundesrepublik.⁵

- Das neue Flüchtlingsprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) — mit einem Etat von DM55 Mio ausgestattet — setzt sich den Schwerpunkt intensiver Berufsausbildung politisch Verfolgter aus dem südlichen Afrika. Bis 1984 soll dieses Programm ca. 600 Flüchtlinge aus dem südlichen Afrika bis zur Facharbeiterprüfung führen. Kann man dies schon als einen Schritt in die positive Richtung begrüßen, oder handelt es sich dabei lediglich um eine der wohlbekannteren auf Nutznießerei basierenden spekulationartigen Maßnahmen westlicher Industriestaaten? Welche Kriterien sind in der Auswahl solcher Flüchtlinge maßgebend?

- Interessant wäre in diesem Zusammenhang dennoch zu wissen, was kirchliche Institutionen — wie z.B. das Diakonische Werk der EKD⁶ — ehemalige Kolonialmächte und andere Industriestaaten (vorallem diejenigen, die engen wirtschaftlichen Beziehungen zum heutigen Südafrika unterhalten), angesichts dieser zugespitzten Lage unternehmen.

Die Lage südafrikanischer Flüchtlinge in Frontstaaten und im außer-afrikanischen Ausland fordert all diejenigen heraus, denen es ernst ist mit der baldmöglichen Abschaffung des Apartheidsverbrechens und der Herstellung eines dauerhaften friedlichen Miteinanders der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Südafrika, ihre Anstrengungen so zu koordinieren, daß die Realitäten des Exillebens kein zusätzliche Bremsklotz verursachen.

² Art. 16 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

³ Es wird behauptet, der Asylsuchende habe in dem Drittland Schutz vor Verfolgung genossen, und sei deswegen nicht ins Asylverfahren aufzunehmen. Die Rechtsprechung zu diesem Punkt ist sehr strittig und etwas differenzierender als die Asylpraxis. (vgl. Regina Heine u. Reinhard Marx: „Ausländergesetz mit neuem Asylverfahren“ Nomos Verlag, Baden-Baden, 1978.)

⁴ Asylsuchende aus Südafrika, die über die Frontstaaten in die Bundesrepublik einreisen, berichten, daß bundesdeutsche diplomatische Vertretungen in diesen Ländern die Weiterreise in die Bundesrepublik in der Regel solange verzögern, bis ihnen Reisedokumente mit Rückkehrberechtigung von den Frontstaaten erteilt wurden. Auf dieser Weise wird werden viele südafrikanische Flüchtlinge vom Status des Asylberechtigten in der Bundesrepublik ferngehalten.

⁵ In den 5 Jahren vom 1972 bis 1977 waren es nur noch 40 Asylsuchende aus Südafrika zu registrieren. (vgl. Paper des Diakonischen Werkes, Seite 5).

⁶ außer sehr bescheidenen Stipendien ist mir nichts bekannt.